

# § 92a HGO

## Hessische Gemeindeordnung (HGO)

Landesrecht Hessen

---

SECHSTER TEIL – Gemeindegewirtschaft → Erster Abschnitt – Haushaltswirtschaft

**Titel:** Hessische Gemeindeordnung (HGO)

**Normgeber:** Hessen

**Amtliche Abkürzung:** HGO

**Gliederungs-Nr.:** 331-1

**gilt ab:** 01.01.2019

**Normtyp:** Gesetz

**gilt bis:** *[keine Angabe]*

**Fundstelle:** GVBl. I 2005 S. 142 vom 17.03.2005

### § 92a HGO – Haushaltssicherungskonzept

(1) Die Gemeinde hat ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn

1. sie die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes in der Planung trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht einhält oder
2. nach der Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101) im Planungszeitraum Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden.

(2) <sup>1</sup>Im Haushaltssicherungskonzept sind verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen. <sup>2</sup>Es ist der Zeitraum anzugeben, in dem der Haushaltsausgleich in der Planung schnellstmöglich wieder erreicht werden kann.

(3) <sup>1</sup>Das Haushaltssicherungskonzept ist von der Gemeindevertretung jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen. <sup>2</sup>Es bedarf für jedes Haushaltsjahr der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. <sup>3</sup>Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. <sup>4</sup>Beträgt der Konsolidierungszeitraum mehr als zwei Jahre, hat die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung das Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde einzuholen.

Direkter Link zu diesem Dokument:

[http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal\\_nrw.cgi?xid=146137,204](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=146137,204)

---